

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Thun kund hiemit/
daß nachdem Wir/ durch das unaußgesetzte höchst straffbahre und wieder Eyd
und Pflicht lauffende Betragen und Verfahren/ einiger Unserer Vasallen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886555604>

Druck Freier  Zugang



1718. 29 März.

Durch Gottes Gnaden
Karl Leopold/ Her-
zog zu Mecklenburg/ Fürst
zu Wenden/ Schwerin und
Ragaburg/ auch Graf
zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr/

Sun fund hiemit / daß
nachdem Wir / durch das un-
ausgesezte höchst straffbare und wie-
der End und Pflicht lauffende Betra-
gen und Verfahren / einiger Unserer
Vasallen und Unterthanen / schon viel-
fältig beleidiget / auch numehro die-
selbe unter den Rahmen der Land
Räthe und Deputirte zum Engern Ausschuss der Herzog-
thümer Mecklenburg / über Jahr und Tag / solche frevel-
mühtige Dinge unternommen / ja gar im Druck heraus
gegeben haben / wodurch nicht allein Wir / bey der Uns
von GOTT und der Natur angestammten Regierung/
Landes / Fürstlichen Hoheit / Regalien und Rechten / auff
höchste verletzet / mithin nebst Unseren getreuen Räten und
Bedienten / auffß äußerste verunglimpffet und geschmähet/
sondern auch Unsere noch übrige getreue Vasallen und Un-
terthanen vielfältig irre gemacht / und wohl gar zu einer
öffentli-

Mk-4060. (28)⁸.

29. März. 1718.

6. 11. 1711.
öffentlichen *Rebellion* verführet und geleitet werden wollen/
unvermündlich gemüßiget worden/ wieder dieselben einen
Criminellen Proceß, nach Anweisung der allgemeinen Lehn-
und anderen Rechten/ ordentlich zu *formiren* und anstellen zu
lassen; Bey welcher wahren Bewandnuß dann/ und da
dieselbe auch insonderheit in ihren hin und wieder abge-
lassenen Brieffen/ solche falsche und aus bloßer *Malice* er-
dichtete Beschuldigungen/ wieder Uns zugleich mit *divul-*
girt/ als wann Wir wieder Ihro Römisch. Kaiserl. Maje-
stät und das heil. Röm. Reich/ auch besonders wieder einige
Unserer benachbahrten Mitt. Stände/ höchstgefährliche
Dessens unterhanden hätten/ und zu *effectuiren* gedächten.
Wodurch dann diese in dem eussersten Grad verwegene und
höchst straffbare Leute/ je länger je mehr *intendiren*/ Uns
umb Unsere Fürstliche Regierung/ ja wäre es möglich/ nebst
denen Unsrigen/ umb Ehre/ Leib und Leben zu bringen; So
haben Wir/ aus Landes Väterlicher Vorsorge/ und
Kraft tragender Fürstl. Landes-Regierung/ nicht umbhin-
gekont/ durch besondere/ von Uns dazu verordnete *Commit-*
tirte/ die übrige Unsere verhoffentlich noch getreue *Vasallen*
und Untertanen/ sambt und sonders endlich befragen und
vernehmen zulassen/ ob und wie weit dieselbe/ bey solchem
höchst straffbaren Verfahren/ der vorangeführten so ge-
nannten Land-Rähte und *Deputirten* zum engern Ausschuß/
einigen Theil hätten/ oder auch zu nehmen gedächten? da-
mit Wir das gute von dem bösen unterscheiden/ und also
die Unschuldige mit denen schuldigen nicht mit leyden dürffen.

Und Wir dann vernehmen/ daß einige von Adel/ auff
ihren Gütern nicht zugegen seyn/ Wir aber bey solchen
Umstand nicht anders vermuthen können/ als das un-
zweifffentlich sehr viele von ihnen dabey mit *interessirt* seyn
müssen/ indem die vor mehr berührte/ dieses Pflicht und
Ge-

Gewissen - loses Verfahren / jedesmahl / als Land Räte
und *Deputirte* zum Engern Ausschuss / und also im nahmen
des gesambten Adels / solches alles unternommen und auß-
geübet; So haben Wir nicht weniger gefund / als auch de-
ren Gütern und Sachen / ebenmäßig in *possession* und gnug-
sahme Sicherheit nehmen und bringen zu lassen.

Befehlen aber hiebey dennoch gnädigst und ernstlich
allen und jeden Abwesenden / wes Standes oder *Condition*
dieselbe auch seyn mögen / daß sie so gleich nach *publicirung*
dieses / sich unterthänigst einfinden und auff die ihnen des-
falls vorzulegende Fragen / deutliche Red und Antwort ge-
ben / ihre Unschuld gehörig erweisen / und alsdann gewär-
tigen sollen / daß ihnen ihre Güter ohne eingigen Schaden
und Nachtheil widerumb eingeräumet / sie auch bey de-
nenselben / wie auch bey ihren / mit Recht ihm zustehenden
Privilegiis ungefräncket gelassen / und gehandhabet wer-
den sollen. Wie Wir dann denenselben hiemit Fürstlich
versprechen / daß sie mit aller Sicherheit / sich also einfin-
den / antworten und ungehindert wieder abreisen können
und mögen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten
Handzeichens und beygedruckten Fürstlichen Insegels.
Gegeben in Unserer Residenz / Stadt / und Festung Ro-
stock / den 29ten *Martii*. 1718.

Carl Leopold.



Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, arranged in several lines.

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, arranged in several lines.

